

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Erl. d. MW v. 10. 12. 2019 — 44.1-43.50.00/6 —

— VORIS 93200 —

Bezug: RdErl. v. 1. 6. 2015 (Nds. MBL S. 518)
— VORIS 93200 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 18. 12. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
Nachrichtlich:
An
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden
den Regionalverband Großraum „Braunschweig“
den VDV Zweckverband Deutscher Verkehrsunternehmen — Landes-
gruppe Niedersachsen/Bremen —
den GVN Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.

— Nds. MBL Nr. 49/2019 S. 1836

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri)

Erl. d. ML v. 10. 10. 2019 — 304-60012/5 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBL S. 1487)
— VORIS 78000 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

„Bezug: a) Erl. v. 28. 4. 2015 (Nds. MBL S. 478)
— VORIS 78000 —
b) Erl. v. 27. 6. 2018 (Nds. MBL S. 682), geändert durch
Erl. v. 25. 9. 2018 (Nds. MBL S. 1158)
— VORIS 78000 —“.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:
„1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie ‚Übergangsregion‘ (ÜR) sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie ‚stärker entwickelte Region‘ (SER).“

b) Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5.

c) Die bisherige Nummer 1.5 wird Nummer 1.6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 7.3“ durch die Verweisung „Nummer 7.5“ ersetzt.

3. In Nummer 4.5 Satz 3 werden nach den Worten „Der Sitz“ die Worte „des Projektkoordinators bzw.“ eingefügt.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.1.1 Bezieht sich die Tätigkeit einer OG ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), beträgt die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung ist auf 500 000 EUR je OG beschränkt.

5.1.2 Bezieht sich die Tätigkeit einer OG nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV, beträgt die Zuwendung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung ist auf 250 000 EUR je OG beschränkt.“

b) Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Personalausgaben“ die Worte „und Aufwandszahlungen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Nummer 5.2.2 werden nach dem Wort „Schulungsausgaben“ die Worte „sowie Bewirtungsausgaben für externe Veranstaltungen (maximal 10 EUR pro Person und Tag)“ eingefügt.

d) In Nummer 5.2.3 wird nach der Angabe „NRKVO“ der Klammerzusatz „(Bei Pkw-Nutzung erfolgt eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR/km.)“ eingefügt.

e) In Nummer 5.3.1 werden nach dem Wort „Personalausgaben“ die Worte „und Aufwandszahlungen“ eingefügt und das Wort „Projektpartnern“ durch das Wort „OG-Mitgliedern“ ersetzt.

f) Nummer 5.3.3 erhält folgende Fassung:

„5.3.3 Ausgaben für Nutzungskosten, dazu gehören auch Entschädigungen für Produktionsausfälle, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und nachgewiesen sind sowie notwendiges projektbezogenes Material und Bedarfsmittel.“

g) In Nummer 5.3.4 wird nach dem Wort „OG-Mitglieder“ der Klammerzusatz „(Bei Pkw-Nutzung erfolgt eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR/km.)“ eingefügt.

h) In Nummer 5.3.6 Satz 1 wird nach den Worten „Ausgaben für den Kauf oder Leasing“ der Klammerzusatz „(gemäß Artikel 13 der Verordnung [EU] Nr. 807/2014)“ eingefügt.

i) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Personalausgaben und Aufwandszahlungen

Personalausgaben und Aufwandszahlungen werden gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1199 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2017 (ABl. EU Nr. L 176 S. 1), auf der Grundlage von Standardeinheitskosten abgerechnet. Die Anwendung und die Höhe sind durch gesonderten Erlass festgesetzt (Bezugerlass zu b).“

- j) In Nummer 5.5.1 werden das Wort „Maschinen“ und das Komma gestrichen.
5. Es wird die folgende Nummer 6.3 eingefügt:
 „6.3 Eine OG, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV bezieht, ist zur Anwendung förmlichen Vergaberechts nach Nummer 3.1 der ANBest-ELER verpflichtet.
 Eine OG, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV bezieht, ist zur Anwendung förmlichen Vergaberechts nach Nummer 3.1 der ANBest-ELER verpflichtet, sobald ein Mitglied der OG als öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung förmlichen Vergaberechts verpflichtet ist. Für die übrigen OG findet Nummer 3.2 oder Nummer 3.3 der ANBest-ELER Anwendung.“
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgenden neuen Nummern 7.3 und 7.4 eingefügt:
 „7.3 Das Vorverfahren wird angeordnet.
 7.4 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.“
- b) Die bisherige Nummer 7.3 wird Nummer 7.5 und wird wie folgt geändert:
 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Potenzielle Antragsteller werden aufgerufen, innerhalb eines durch das ML vorgegebenen Zeitraumes, der sowohl im Nds. MBl. als auch auf der Homepage der Bewilligungsstelle, des ML und des Netzwerks Agrar & Innovation Niedersachsen veröffentlicht wird, Projektskizzen einzureichen.“
- c) Die bisherigen Nummern 7.4 und 7.5 werden Nummern 7.6 und 7.7.
- d) Die bisherige Nummer 7.6 wird Nummer 7.8 und erhält folgende Fassung:
 „7.8 Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.
 Zur Prüfung, ob inhaltsgleiche Projekte bereits gefördert wurden, veranlasst die Bewilligungsbehörde nach Eingang der Projektskizzen eine Regelabfrage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).“
- e) Die bisherigen Nummern 7.7 bis 7.9 werden Nummern 7.9 bis 7.11.
7. Nummer 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 14. 12. 2017 außer Kraft.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1836

Durchführung der BHV1-Verordnung

RdErl. d. ML v. 4. 12. 2019 — 203-42232/3-187 —

— VORIS 78510 —

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 473)
— VORIS 78510 —

1. Allgemeines

1.1 Das Bovine Herpes Virus Typ 1 (BHV1) verursacht zwei unterschiedliche Krankheitsbilder. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Rind: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis-IPV, beim männlichen

Rind: Infektiöse Balanoposthitis-IBP). Ein infiziertes Rind bleibt lebenslang Virusträger und ist insoweit permanent eine Infektionsquelle.

Die Maßnahmen der Bekämpfung sind in der BHV1-Verordnung i. d. F. vom 19. 5. 2015 (BGBl. I S. 767), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057), und in der Nds. BHV1-VO vom 18. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 335) festgelegt.

1.2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der notwendigen Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Untersuchungen dienen der Früherkennung von Infektionseinbrüchen, dem Schutz vor Verschleppung und damit der Sicherung der BHV1-Freiheit der niedersächsischen Rinderbestände sowie der Aufrechterhaltung des Status „BHV1-frei“ nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. 6. 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/819 der Kommission vom 22. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 129 S. 28). Die Untersuchungseinrichtungen mit ihren jeweiligen Einzugsbereichen sind in der Anlage aufgeführt.

1.3 Die bei der Durchführung der BHV1-Verordnung entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer nach Maßgabe des NVwKostG, soweit nicht § 16 AGTierGesG i. V. m. § 5 TierGesG einschlägig sind oder von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Kostenübernahme beschlossen wird.

2. Zu den Vorschriften der BHV1-Verordnung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die klinischen Erscheinungen der BHV1-Infektion sind häufig nicht eindeutig. Die Durchführung labordiagnostischer Untersuchungen ist erforderlich.

Bei klinischen Symptomen (hohes Fieber, Nasenausfluss, Husten, Aborte etc.), die insbesondere bei erwachsenen Rindern auftreten, hat eine Ausschlussuntersuchung auf BHV1 zu erfolgen, um eine mögliche Infektion ohne zeitlichen Verzug feststellen zu können. Die Ausschlussuntersuchung kann mittels PCR (PCR = Polymerase-Kettenreaktion) (ggf. gepoolt) aus Nasentupfern durchgeführt werden.

Bei Vorliegen eines serologisch positiven Befundes ist im Einzelfall abzuklären, ob es sich um einen „Impfreagenten“, um ein bereits durchlaufenes Seuchengeschehen oder um ein aktives Seuchengeschehen handelt, das den Ausbruch der BHV1-Infektion befürchten lässt.

Zu Absatz 2

Auch in Regionen, die nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt sind, müssen Rinder für den Nachweis der BHV1-Freiheit regelmäßig untersucht werden. Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b und c findet in Deutschland seit der Anerkennung als BHV1-freie Region keine Anwendung.

Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes sind in Anlage 1 Abschnitt II Nrn. 1 bis 4 und 6 der BHV1-Verordnung festgelegt. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 5 findet in Niedersachsen bis auf Weiteres keine Anwendung. Abweichend von Fußnote 2 zu Anlage 1 Abschnitt II sind im Fall von Bestandmilchproben jährlich drei Proben im Abstand von mindestens drei Monaten zu entnehmen.

Für BHV1-freie Rinderbestände, in denen die Untersuchungen gemäß Anlage 1 Abschnitt II nicht zeitgerecht durchgeführt worden sind, ruht der Status „BHV1-freier Rinderbestand“ für die Dauer von höchstens drei Monaten, bis durch eine einmalige, in Anlage 1 Abschnitt II vorgegebene serologische Untersuchung keine Reagenten festgestellt worden sind. Bei der Beurteilung „zeitgerecht“ ist die in Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 Satz 3 eingeräumte Überschreitungsfrist von drei Monaten zu berücksichtigen.